

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 04.06.2008

Schadensersatz statt der Leistung bei möglicher Leistung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Überblick zum Thema „Schuldnerverzug“

- Der Tatbestand des Schuldnerverzugs.
- Rechtsfolgen des Schuldverzuges
 - Ersatz des Verzögerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB).
 - Verzugszinsen (§ 288 BGB).
 - Haftungsverschärfung (§ 287 BGB).

Beispiele für Verzögerungsschäden

- Käufer eines PKW: Kosten für Mietwagen / Taxi.
- Käufer eines Hauses:
Wohnungsmiete / Hotelzimmer
- Gläubiger eines Zahlungsanspruchs:
Eigene Sollzinsen (vgl. § 288 Abs. 3 und 4 BGB).

Aufbauschema zu §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB

So

- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis
 - Pflichtverletzung „in der Form der Leistungsverzögerung“
= Nichtleistung auf fälligen Anspruch
 - Vertretenmüssen
 - Schaden
- Voraussetzungen des § 286 BGB
 - Verweis nach oben
 - Mahnung

Oder so:

- Voraussetzungen des § 286 BGB
 - Fälliger Anspruch
 - Mahnung
 - Nichtleistung
 - Vertretenmüssen
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Verweis nach oben
 - Schaden

Der Anspruch auf Verzugszinsen

- Bedeutung: Zinsen können auch verlangt werden, wenn der Gläubiger keinen Schaden (§ 280 Abs. 1, 2 BGB) beweisen kann.
- Voraussetzungen:
 - Verzug
 - Geldschuld
- Rechtsfolge: 5 % oder 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
 - Aktuelle Werte unter www.basiszinssatz.de
 - Zinseszinsverbot in § 289 BGB beachten.

Exkurs: Die Funktion der Klageerhebung

- Klageerhebung = Zustellung der Klageschrift an den Gegner, § 253 ZPO
 - Klageerhebung = Rechtshängigkeit (§ 261 ZPO).
 - Einreichung bei Gericht genügt nicht!
- Nach § 286 Abs. 1 S. 2 BGB ersetzt die Klageerhebung die Mahnung.
- Außerdem Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB unabhängig von den Voraussetzung des Verzugs (d.h. auch ohne Vertretenmüssen).

Die Haftungsverschärfung nach § 287 BGB

- S. 1: Wegfall von Haftungsprivilegien.
- S. 2: Haftung für Zufall, d. h. Untergang der Sache, den keine Seite verschuldet hat.
- Vorbild im römischen Recht:
Ulpian 22 ad Sab. D. 30, 47, 6: Item si fundus chasmate perierit, Labeo ait utique aestimationem non deberi: quod ita verum est, si non post moram factam id evenerit: potuit enim eum acceptum legatarius vendere.
Auch im Fall, dass ein Grundstück in einer Erdspalte verschwunden ist, sagt Labeo, dass keinesfalls Wertersatz geleistet werden muss. Das ist insoweit richtig als dies nicht nach Eintritt des Verzuges geschehen ist. Denn der Vermächtnisnehmer hätte das Grundstück nach Erhalt des Vermächtnisses verkaufen können.

Fall

E ist gestorben und hat L durch Vermächtnis eine goldene Uhr hinterlassen. Es Erbe H leistet die Uhr zunächst nicht an L. Die Uhr wird aus dem Haus des E gestohlen und bleibt unauffindbar. L fordert Schadensersatz von H.

Spielt es eine Rolle, wenn der Diebstahl erst geschah, nachdem L den H aufgefordert hatte, die Uhr endlich herauszugeben?

Lösung

- a) Keine Mahnung durch L:
Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
 - Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? -, keine Fahrlässigkeit iSv § 276 BGB, wenn H das Haus ordentlich verschlossen hatte.

Lösung

- b) Mahnung durch L vor dem Diebstahl:
Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB
- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
 - Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
 - Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? +, nach § 287 S. 2 BGB hat H auch Zufall zu vertreten.

Hinweis zu D. 30, 47, 6

- Der Untergang des Grundstücks wäre auch eingetreten, wenn der Erbe das Grundstück schon an den Vermächtnisnehmer geleistet gehabt hätte.
- Aber: Der Vermächtnisnehmer hätte durch sofortigen Verkauf dafür sorgen können, dass er durch einen späteren Untergang des Grundstücks nicht mehr geschädigt worden wäre. → Die Lösung des römischen Rechts stimmt mit § 287 S. 2 BGB überein.

Überblick zum Schadensersatz nach § 281 BGB

- Der Tatbestand des § 281 BGB
 - Insbesondere: Fristsetzung und Entbehrlichkeit der Fristsetzung
 - Aufbauschema
- Rechtsfolgen des § 281 BGB

§§ 281 und 323 BGB

- Voraussetzungen des Rücktrittsrechts nach § 323
 - **Gegenseitiger Vertrag.**
 - Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht.
 - Fristsetzung nach Fälligkeit.
 - Fruchtloser Ablauf der Frist.
- Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs nach § 281 BGB
 - Nicht- oder Schlechterfüllung einer Leistungspflicht.
 - Fristsetzung nach Fälligkeit.
 - Fruchtloser Ablauf der Frist.
 - **Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 BGB)**

Insbesondere: Die Fristsetzung

- Wie bei § 323 BGB muss die Frist nach Fälligkeit gesetzt werden.
 - Möglich: Fristsetzung zugleich mit Begründung der Fälligkeit.
 - Die Fristen nach §§ 281 und 323 BGB sind identisch: Eine Fristsetzung löst sowohl die Rechtsfolgen des § 281 als auch des § 323 BGB aus.
- Fristsetzung entbehrlich
 - bei Leistungsverweigerung (wie § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).
 - bei besonderen Umständen (wie § 286 Abs. 2 Nr. 4 und § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB).
 - Kein Verzicht auf die Fristsetzung bei Bestimmung eines Leistungstermins (anders § 286 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB).
 - Bei Leistungsverweigerung vor Fälligkeit kann § 323 Abs. 4 BGB analog angewendet werden.

Aufbauschema zu §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB

So

- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis
 - Pflichtverletzung „in der Form der Leistungsverzögerung“ = Nichtleistung auf fälligen Anspruch
 - Vertretenmüssen
 - Schaden
- Voraussetzungen des § 281 BGB
 - Verweis nach oben
 - Fristsetzung und Nichtleistung bis Fristablauf

Oder so:

- Voraussetzungen des § 281 BGB
 - Fälliger Anspruch
 - Fristsetzung
 - Nichtleistung
 - Vertretenmüssen
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Verweis nach oben
 - Schaden

Rechtsfolgen

- Fristablauf führt zur Entstehung des Schadensersatzanspruchs
 - Gläubiger hat Anspruch auf wahlweise Erfüllung oder Schadensersatz und hat außerdem das Recht zum Rücktritt nach § 323 BGB.
 - Im Fall der Teil- oder Schlechtleistung „großer Schadensersatz“ nur nach § 281 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB.
- Erhebung der Schadensersatzforderung führt zum Untergang des Primäranspruches.
 - Anspruch auf Schadensersatz erhält den Charakter eines Gestaltungsrechts.

Exkurs: Schadensersatz und Rücktritt (§ 325 BGB)

- Wer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung hat, kann praktisch immer auch zurücktreten:
 - § 281 und § 323 BGB.
 - § 282 und § 324 BGB.
 - § 283 / 311a Abs. 2 BGB und § 326 Abs. 1 (Rücktrittsautomatik) / Abs. 5 BGB.
- Nach § 325 BGB schließen sich beide Rechte nicht aus.
 - Aber: Entscheidung für oder gegen den Rücktritt beeinflusst Umfang des Schadensersatzanspruchs.

Differenz- und Surrogationsmethode (I)

Beispiel: A und B tauschen Gemälde. Das Gemälde, das A leisten soll, ist € 12.000,- wert. B soll dafür ein Gemälde im Wert von € 10.000,- an A liefern. A liefert das Gemälde, das sie B versprochen hat, nicht aus. Nach fruchtlosem Ablauf einer Frist fragt B, die ihrerseits an A geliefert hat, welche Rechte ihr zustehen.

- Wenn B nicht zurücktritt: Schadensberechnung nach der Surrogationsmethode:
 - Schadensersatz tritt an die Stelle der Leistung.
 - Höhe: € 12.000,-.
- Wenn B zurücktritt: Schadensberechnung nach der Differenzmethode:
 - B hat Anspruch auf die Wertdifferenz von Leistung und Gegenleistung.
 - Höhe: € 2.000,-

Differenz- und Surrogationsmethode (II)

- Der Unterschied zwischen Surrogations- und Differenzmethode ist praktisch nur bei Tauschverträgen relevant.
 - Bsp.: K kauft von V einen PKW im Wert von € 12.000,- für € 10.000,-. V liefert nicht.
 - Differenzmethode: € 2.000,-
 - Surrogationsmethode: € 12.000,- gegen Zahlung von € 2.000,-.
- Nach h.M. kann der Gläubiger
 - vor Erbringung der Gegenleistung auch ohne Rücktritt den Schadensersatz nach der Differenzmethode wählen.
 - Auch im Fall des § 326 Abs. 1 BGB seine Leistung erbringen und nach der Surrogationsmethode vorgehen.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 10.06.2008

Schadensersatz bei Verletzung von Rücksichtnahme- und Schutzpflichten

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>